



Richtlinien der Gemeinde Mömlingen zur Förderung der Jugendarbeit

Gültig ab 01.01.2017 lt. Gemeinderats -Beschluss vom 05.12.2016;

(1) Allgemeines

Die Gemeinde Mömlingen gewährt Zuschüsse zur Förderung von Jugendpflegemaßnahmen und der Jugendverbandsarbeit aus den für diese Zwecke bereitgestellten Mitteln des Haushaltsplanes.

Antragsberechtigt sind alle anerkannten kulturellen, sportlichen und kirchlichen Vereine und Gruppen für einheimische Jugendliche aus Mömlingen. **Der zu fördernde Personenkreis sind Kinder und Jugendliche im Alter von 6 – 26 Jahren sowie deren Betreuer.**

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

(2) Offene Jugendarbeit

Zuständig für die Einrichtungen der offenen Jugendarbeit ist die Gemeinde selbst. Deren Bezuschussung fällt nicht in diese Richtlinien. In Sonderfällen entscheidet der Gemeinderat auf Antrag.

(3) Förderung

(3.1) Freizeitmaßnahmen (Jugenderholung)

Erläuterungen	Jugenderholung (Jugendfahrten, Zeltlager, Freizeiten) <ul style="list-style-type: none">➤ mit mind. 6 Jugendliche und 1 Betreuer➤ mindestens 2 Übernachtungen
Antragsverfahren	Ende der Antragsfrist: 8 Wochen nach Ende der Maßnahme <ul style="list-style-type: none">○ Programm mit Zeitplan○ Rechnungskopien○ Aufstellung über Einnahmen○ Teilnehmerliste mit Altersangaben
Zuschusshöhe	<ul style="list-style-type: none">➤ 3,00 € tägl.pro Teilnehmer, pro angefangene 6 Jugendliche wird ein Betreuer bezuschusst➤ für je 25 Jugendliche aus Mömlingen kann ein Erwachsener als Wirtschaftspersonal anerkannt werden, wenn die Freizeitmaßnahme selbst bewirtschaftet wird➤ An- und Abreisetag zählen als 1 Tag
Höchstzuschuss	<ul style="list-style-type: none">➤ Max. 14 Tage pro Teilnehmer und Jahr➤ Max. 2.000,00 €/Verein
Bedingungen	Gefördert wird direktes Verbrauchsmaterial.

(3.2) Arbeitsmaterial

Erläuterungen	a) Anschaffung technischer und elektronischer Geräte (z.B. Filmgeräte, Overhead-Projektor, Sportgeräte, Musikinstrumente, Beamer etc. (kein Verbrauchsmaterial) b) Zelt- und Lagermaterial einschließlich Reparaturen, soweit diese zur Erfüllung der Jugendarbeit eingesetzt werden Ausgeschlossen sind Verschleißteile, sowie Gegenstände die nicht der direkten Jugendarbeit dienen (Zeitschriften, Reinigungsmittel....)
Antragsverfahren	Ende der Antragsfrist: 8 Wochen nach der Anschaffung/Reparatur <ul style="list-style-type: none">○ Antrag auf Formblatt○ Kopien der bezahlten Rechnungen
Zuschusshöhe	<ul style="list-style-type: none">➤ 50 % der angemessenen Gesamtkosten➤ Höchstbetrag 50% der Pauschalstaffelung Punkt 3.7
Bedingungen	a) Erläuterung über die Häufigkeit und Dauer der Nutzung der geförderten Geräte ist beizufügen. b) Der/Die Antragsteller müssen sich verpflichten, dass die beschafften Geräte/Materialien ausschließlich für die Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden.

(3.3) Besondere Maßnahmen/Projekte

Erläuterungen	Besondere Maßnahmen: z.B. Baumaßnahmen, Projektarbeit, Kulturarbeit, spezielle Einzelförderung
Antragsverfahren	Ende der Antragsfrist 8 Wochen nach Ende der Maßnahme <ul style="list-style-type: none"> ○ Formlose Voranmeldung mind. 6 Wochen vor Maßnahmenbeginn ○ Maßnahmenbeschreibung mit voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben
Zuschusshöhe	Förderung auf Antrag in angemessenem Umfang und nach Haushaltslage

(3.4) Jugendbildungsmaßnahmen

Erläuterungen	Weiterbildung anerkannter Jugendleiterbildungsmaßnahmen, sofern die Bildungsmaßnahme von dem Dachverband ausgeschrieben und durchgeführt wird: z.B.: Musik, Gesang, Theater, KJG etc.
Antragsverfahren	Ende der Antragsfrist 8 Wochen nach Abschluss der Bildungsmaßnahme <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Einladung und das Programm der Weiterbildung der Jugendleiterbildungsmaßnahme des Dachverbandes, der die Weiterbildung veranstaltet, sind vorzulegen ○ Programm mit Zeitplan, Teilnehmerliste mit Altersangaben
Zuschusshöhe	<ul style="list-style-type: none"> ➤ 50 % der angemessenen Gesamtkosten ➤ max. 50 % der tatsächlichen Kosten ➤ max. 15 €/Teilnehmer ➤ max. 150,00 €/Verein + Jahr (Ausnahme: Turnverein max. 300,00 €)

(3.5) Förderung bei überregionalen Jugendmeisterschaften

Erläuterungen	Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn die Teilnahme durch vorherige Qualifikation in einem Ausscheidungswettkampf erfolgte. Förderungsfähig sind nur Spiele oberhalb der Bezirksebene.
Antragsverfahren	Ende der Antragsfrist 8 Wochen nach dem entscheidenden letzten Spiel <ul style="list-style-type: none"> ○ Teilnahmebescheinigung, ○ Veranstaltungsort, ○ Teilnehmerliste mit Altersangaben
Zuschusshöhe	Bei der sportlichen Teilnahme an Jugendmeisterschaften oberhalb der Bezirksebene wird ein Fahrtkostenzuschuss gewährt. Es werden 50 % der Fahrkosten ausgezahlt. Die Fahrtkosten berechnen sich wie folgt: 0,35 €/km pro ausgelastetem Fahrzeug Max. 1.000,00 €/Jahr

(3.6) Kulturförderung

Zuschusshöhe	Musikverein (Jugendkapelle) 2.000,00 €
	Sängervereinigung (Kinderchor Butterfly und Singkreisel 1.200,00 €
	MCV (Garden) 800,00 €

(3.7) Pauschale Jugendförderung

Antragsverfahren	Die antragsberechtigten Vereine haben die Anzahl ihrer Jugendlichen jährlich zu melden. <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Meldung erfolgt im Rahmen einer Abfrage, die in schriftlicher Form mit Unterschrift des Vorstandes vorgelegt wird. ○ Einsendeschluss: 30.09. des lfd. Kalenderjahres ○ Mit dem Einreichen der Jahresabfrage gilt die Grundförderung als beantragt. 																								
Zuschusshöhe	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 15%;">Vereine mit</td> <td style="width: 15%;">über</td> <td style="width: 15%;">450.....</td> <td style="width: 15%;">2.000,00 €/jährlich</td> </tr> <tr> <td>einer Anzahl der</td> <td>250 –</td> <td>449.....</td> <td>1.000,00 €/jährlich</td> </tr> <tr> <td>Jugendlichen:</td> <td>150 –</td> <td>249.....</td> <td>800,00 €/jährlich</td> </tr> <tr> <td></td> <td>50 –</td> <td>149.....</td> <td>400,00 €/jährlich</td> </tr> <tr> <td></td> <td>10 –</td> <td>49.....</td> <td>200,00 €/jährlich</td> </tr> <tr> <td></td> <td>unter</td> <td>10</td> <td>keine</td> </tr> </table>	Vereine mit	über	450.....	2.000,00 €/jährlich	einer Anzahl der	250 –	449.....	1.000,00 €/jährlich	Jugendlichen:	150 –	249.....	800,00 €/jährlich		50 –	149.....	400,00 €/jährlich		10 –	49.....	200,00 €/jährlich		unter	10	keine
Vereine mit	über	450.....	2.000,00 €/jährlich																						
einer Anzahl der	250 –	449.....	1.000,00 €/jährlich																						
Jugendlichen:	150 –	249.....	800,00 €/jährlich																						
	50 –	149.....	400,00 €/jährlich																						
	10 –	49.....	200,00 €/jährlich																						
	unter	10	keine																						

(4) Abrechnung und Auszahlung der Zuschüsse

Form der Antragstellung	Anträge sind auf den aktuellen Formblättern der Gemeinde Mömlingen in einfacher Ausfertigung mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen.
Bearbeitungs-voraussetzungen	Zuschüsse können erst dann bearbeitet und ausgezahlt werden, wenn <ul style="list-style-type: none">o der Antrag fristgerecht mit den erforderlichen gemeindlichen Formblättern vorliegt,o die Eigenleistung und Teilnehmergebühren des Vereins mindestens 50 % der Gesamtausgaben betrageno maximal 100 % des Defizites undo die erforderlichen Unterlagen eingereicht wurden.
Voranmeldung/ Berücksichtigung	Die beabsichtigte Maßnahme ist 4 Wochen vor Maßnahmenbeginn schriftlich bei der Gemeinde anzumelden. Gefördert werden Anträge in der Reihenfolge Ihrer Eingänge bis zur maximalen Förderhöhe, sofern die Haushaltsmittel noch nicht ausgeschöpft sind.
Auszahlung der Zuschüsse	Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nur auf das Konto des antragstellenden Vereins. Auszahlungen auf Privatkonten sind ausgeschlossen.
Rechnungsjahr	01. Januar bis 31. Dezember

(5) Förderungsausschluss

Nicht gefördert werden Maßnahmen, Einrichtungen und die Anschaffung von Gegenständen, die überwiegend schulischen, beruflichen, religiösen, gewerkschaftlichen oder parteipolitischen Zwecken dienen oder bei denen verbandsspezifisches Interesse überwiegt. Davon sind auch Maßnahmen betroffen, die in Anlehnung an ein gewerbliches Unternehmen durchgeführt werden. Eine nachträgliche Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Ausgaben für alkoholische Getränke, Tabak, sonstige jugendgefährdende Artikel, kalkulatorische Kosten und Ausgaben für Materialien, die nach der Maßnahme weiter verwendet werden können, sind nicht zuschussfähig.

(6) Schlussbemerkungen

Gemeinde:

Der Zuschussempfänger erkennt mit der Antragstellung die Zuschussrichtlinien an.

Gewährte Zuschüsse müssen zurückgezahlt werden, wenn:

- a) unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht werden,
- b) im Bewilligungsbescheid enthaltene Auflagen nicht erfüllt werden,
- c) die Bestimmungen dieser Förderrichtlinien nicht beachtet werden,
- d) Zuschüsse nicht bestimmungsgemäß verwendet wurden.

Wer grob fahrlässig oder mit Vorsatz Handlungen oder Unterlassungen im Sinne dieser Förderrichtlinien begeht, kann künftig aus der Förderung ausgeschlossen werden.

(7) Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien der Gemeinde Mömlingen zur Förderung der Jugendarbeit vom 01.01.2009 (Gemeinderatsbeschluss vom 02. März 2009) geändert unter Punkt (3.7) zum 01.01.2011 (Gemeinderatsbeschluss vom 11.07.2011) am 31.12.2016 außer Kraft.

Mömlingen den 06.12.2016



Siegfried Scholtka
Erster Bürgermeister